

Närungen, Petitionen an den Reichstag, Broschüren und Flugblättern den Standpunkt vertritt, daß es nicht von Vorteil sei für die Leute, von Hausierern ihre Nähmaschinen zu kaufen, weil sie nicht in der Lage seien, solche Maschinen gehörig zu prüfen, weil auf Nähmaschinen thatsächlich doch die hohen Spesen des Agenten noch hinzugeschlagen werden und so die Leute thatsächlich schlechtere Ware, Maschinen älterer Systeme und teurere Waren bekommen. Dieser Musack hat noch ausdrücklich, als jetzt die Frage der Abzahlungsgeschäfte wieder zur Debatte kam, in einer Zuschrift sich dahin ausgesprochen:

Die Findigkeit und das weite Gewissen der Krämerseelen ist so groß, daß die Annahme der Regierungsvorlage allein weniger gut wirkt, wenn nicht gleichzeitig jedes Anbieten von Raten und Teilzahlungen in Privathäusern verboten wird.

Nun hat man gegen meinen Antrag, wie mir privatim von mehreren Kollegen mitgeteilt ist, hauptsächlich den Einwand erhoben: ja, wie wird es denn dem Buchhandel ergehen?! Ja, da müssen Sie doch etwas auseinanderhalten, was Abzahlungsgeschäft ist und was Abgabe von Büchern auf Kredit ist; das ist ein himmelweiter Unterschied! Zum Abzahlungsgeschäft im Sinne dieser jetzigen Regierungsvorlage gehört wesentlich nicht bloß, daß einzelne Teilzahlungen an dem Kaufpreise in bestimmten Fristen zu erfolgen haben, sondern auch, daß dabei ein Rücktrittsrecht und eine Verwirklichungsklausel besteht, d. h. daß, wenn in einer bestimmten Frist die fällige Teilzahlung nicht bezahlt wird, die Ware wieder an den Verkäufer zurückfallen und der schon bezahlte Teil des Kaufpreises dem Verkäufer trotzdem verbleiben soll. Der Eigentumsvorbehalt ist gewöhnlich auch festgesetzt beim Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts. Nun frage ich Sie: wenn eine Buchhandlung ihre Bücher nicht anders anbringen kann als mit diesen gefährlichen, kniffligen Klauseln, ist das noch ein gesunder, reeller Buchhandel? Leidet der ehrenhafte Buchhandel, wenn man solche Fälle verhindert und den Buchhändlern sagt: ihr dürft die Bücher zwar im Wege des Abzahlungsgeschäfts absetzen, aber ihr sollt das wenigstens nicht mittels des bedenklichen Hausierbetriebs thun; wenn einer zu euch in den Laden kommt und gegen Abschlagszahlungen ein Werk haben will, nun, habeat sibi, mag er sich dann nicht beschweren, wenn er nachträglich einsehen lernt, daß der Vertrag nicht zu seinem Vorteil lautet; aber das Ausdrängen von Abzahlungsgeschäften durch Hausierer soll unterbleiben. In den Äußerungen der preussischen Justizbehörden, die ich schon erwähnt habe, sind gerade solche Fälle auch angeführt, in welchen, wie mir hier gesagt ist, »die ärmsten Leute Pracht- und Sammelwerke angeschafft hätten, aber auch solche Personen, denen man eine bessere Einsicht zutrauen sollte, z. B. ein armer Küster sich ein Brodhaus'sches Konversationslexikon gekauft habe.«

(Zuruf links.)

— Das ist sehr nett, sagen Sie. Ja, wenn der Mann nur etwas Nichtiges mit diesem Konversationslexikon anzufangen gewußt hätte! Aber davon wissen die Antiquare zu erzählen, was die Leute mit Werken dieser Art anfangen. Diese Konversationslexika wandern erfahrungsgemäß nach kürzester Zeit zu ganz billigen Preisen in die Hände der Antiquare, vielfach, weil der Käufer nicht genügende Mittel zur Bezahlung der restierenden Raten besitzt oder weil er des Werkes überdrüssig wird; das ist also die praktische Folge von diesem Geschäftsbetriebe. Der Einwand mit den angeblichen Interessen des Buchhandels scheint mir daher nicht durchschlagend zu sein.

Was die Fassung des Antrags betrifft, so schließt er sich an die Fassung der jetzigen Regierungsvorlage eng an. Er beschränkt sich allerdings auf die eigentlichen Abzahlungsgeschäfte im Sinne dieser Vorlage, also auf Geschäfte, wie sie in § 1 und 6 formuliert sind. Er erstreckt sich aber nicht bloß auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen im technischen Sinne des Wortes, sondern er will auch den stehenden Gewerbebetrieb

treffen, der vom Ort einer gewerblichen Niederlassung aus, aber von Haus zu Haus, oder von Ort zu Ort betrieben wird, also namentlich den sogenannten ambulanten Betrieb innerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung. Die vorgeschlagene Strafbestimmung entspricht ganz den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung; vorgesehen ist eine Geldstrafe in Höhe von 150 Mark, also eine Strafhöhe wie für Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches überhaupt.

Nun möchte ich die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, ohne auch eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamt des Innern zu richten. Ich habe mir schon auszuführen erlaubt, wie unser Antrag eine gewisse Wanderung gemacht hat aus unserem Gewerbeordnungs-Initiativantrag zu dem Spezialgesetz über Abzahlungsgeschäfte; und es wird ja jedenfalls von gegnerischer Seite der Vorschlag kommen, die Sache deshalb abzusetzen, um sie natürlich angeblich in die Gewerbeordnungs-Novelle hineinzubringen, d. h. wenigstens für heute abzuthun. In dieser Lage würde wenigstens meinen politischen Freunden und mir sehr viel daran liegen, von dem Herrn Staatssekretär zu erfahren: wie verhält es sich mit der Novelle zur Gewerbeordnung, welche von der bayerischen Regierung bezüglich des Hausiergewerbes schon vor einigen Jahren im Bundesrat eingebracht worden ist, und die schon so lange im Bundesrat sich befindet, daß sie, glaube ich, nachgerade dort sehr gründlich wird erwogen worden sein —? Ist in Aussicht zu nehmen, daß in absehbarer Zeit, vielleicht schon in der nächsten Session, eine Vorlage von Seiten des Bundesrats an den Reichstag bezüglich des Wandergewerbes kommen wird oder nicht?

Bevollmächtigter zum Bundesrat, Vizepräsident des königlich preussischen Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Voetticher: Ich bin sehr gern bereit, dem Herrn Vorredner auf die von ihm gestellte Frage Auskunft zu geben. Der Antrag der königlich bayerischen Regierung auf Abänderung verschiedener Vorschriften der Gewerbeordnung, welche sich auf den Hausierhandel beziehen, ist in den Ausschüssen des Bundesrats in erster Beratung gefördert worden, die zweite Ausschußberatung steht bevor, und sowie diese zweite Ausschußberatung beendet sein wird, werden die beteiligten Ausschüsse ihre Vorschläge dem Plenum des Bundesrats unterbreiten. Ich bin zwar nicht in der Lage, irgend welchen Termin zu bezeichnen, bis zu welchem die Vorlage an das Plenum des Bundesrats kommen wird; aber jedenfalls scheint mir nach dem bisherigen Verlauf der Dinge die Erwartung gerechtfertigt, daß der Reichstag in seiner nächsten Session mit einer Novelle zur Gewerbeordnung befaßt werden wird, welche in der Hauptsache auch die Aenderung der Vorschriften über das Hausiergewerbe enthalten wird. Meine Herren, ich möchte in Rücksicht auf diese Perspektive doch vorschlagen, den Antrag, den der Herr Abgeordnete Gröber zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte gestellt hat, bis zu jenem Zeitpunkt hinauszuschieben, in welchem die Novelle zur Gewerbeordnung dem Hause zugegangen sein wird, insofern diese Novelle nicht schon eine Vorschrift enthalten sollte, welche den Anforderungen des Herrn Abgeordneten Gröber sich nähert.

Meine Herren, ich komme zu diesem Vorschlag wesentlich um deswillen, weil es mir doch recht zweifelhaft ist, ob hier bei diesem Gesetz eine *sedes materiae* angenommen werden kann. (Sehr richtig!) Es ist ja unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber schließlich jede Kombination vorzunehmen im Stande ist und heterogene Dinge zusammen in ein Gesetz werfen kann. Wenn aber davon gesprochen wird, daß das Hausiergewerbe gehindert werden soll, im Wege des sogenannten Abzahlungsgeschäfts Geschäfte zu machen, so scheint mir ein Zweifel darüber füglich nicht erhoben werden zu können, daß die richtige Stelle, an welcher diese gesetzgeberische Absicht zum Ausdruck kommt, da ist, wo überhaupt über die Befugnisse und über die Modalitäten